

1. Datenschutzhinweis Straßenreinigungsgebühr

im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Schönebeck (Elbe) – Der Oberbürgermeister – Dezernat I, Finanzmanagement, Sachgebiet Steuern und Beiträge, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), E-Mail: Steuern@schoenebeck-elbe.de, Tel. +49 (0)3928 710 277.

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Stadt Schönebeck (Elbe), Datenschutzbeauftragte(r) ist wie folgt zu erreichen: Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), E-Mail: datenschutz@schoenebeck-elbe.de, Tel. +49 (0)3928 710-115.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um die Straßenreinigungsgebühr festsetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre Angaben, Daten aus der Automatisierten Liegenschaftskarte, Angaben der Einwohnermeldeämter und des Grundbuchamtes verwendet. Die Speicherung erfolgt in einer Grundstücksakte und im Veranlagungsverfahren. In der Grundstücksakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Gebührenfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, §§ 9, 10 DSAG-LSA, die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung und § 34 BMG.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG LSA). Nach § 21a Abs. 2 VwVG LSA darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13a Abs. 1 KAG LSA in Verbindung mit §§ 169-171, 228-232 AO.

7. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Schönebeck (Elbe), ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Postfach 1947, 39009 Magdeburg.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind auf der Grundlage des § 14 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 16 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Erläuterung der Abkürzungen

Art. – Artikel

Gesetze und Verordnungen finden Anwendung in der derzeit gültigen Fassung:

AO – **Abgabenordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61)

BMG – **Bundesmeldegesetz** vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)

DSGVO – **Datenschutz-Grundverordnung** Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S.2) In Geltung seit dem 25.Mai 2018

DSAG LSA - **Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt** (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) Vom 18. Februar 2020 - Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25)

KAG LSA – **Kommunalabgabengesetz Landesrecht Sachsen-Anhalt** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBL.LSA 1996 S.405)

VwVG LSA – **Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Februar 2015 (GVBL. 2015 S.50,51)

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)